

# Öffentliche Bekanntmachung

## Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

### der 2. Änderung des Bebauungsplans TH 05 „Am Kapellenberg“ der Gemeinde Rohrdorf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrdorf hat in öffentlicher Sitzung vom 24.07.2025 die 2. Änderung des Bebauungsplans TH 05 „Am Kapellenberg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

#### Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Thansau und umfasst die Flurnummern der Gemarkung Rohrdorf: 1505 TF, 1550/8, 1550/9, 1550/10, 1493/2, 1550/11, 1550/12, 1550/13 und 1543 der Gemarkung Rohrdorf. Er ist auf nachstehendem Lageplan gekennzeichnet.



© Wüstinger und Rickert, Frasdorf (ohne Maßstab)

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans TH 05 „Am Kapellenberg“ der Gemeinde Rohrdorf in Kraft.

Ab sofort ist die 2. Änderung des Bebauungsplans TH 05 „Am Kapellenberg“ der Gemeinde Rohrdorf mit Begründung, der Satzungsbeschluss, die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die berücksichtigt wurden, und die Gründe, warum der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus, St.-Jakobus-Platz 2, 83101 Rohrdorf, auf Dauer für jedermann öffentlich einzusehen. Die Unterlagen sind ebenfalls auf der gemeindlichen Internetseite unter [www.rohrdorf.de](http://www.rohrdorf.de) und im zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern veröffentlicht. Auf Verlangen wird während der allgemeinen Dienststunden über den Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Rohrdorf, 04.08.2025

  
Hausstetter  
Erster Bürgermeister



---

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an 5 Amtstafeln und Veröffentlichung auf [www.rohrdorf.de](http://www.rohrdorf.de)

Angeheftet am 05.08.2025

abgenommen am 10.09.2025

  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_